

Des Erkennungsdienstes Kern: Gegenwart und Zukunft von genetischen Fingerabdrücken

Nogala, Detlef

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Nogala, D. (2003). Des Erkennungsdienstes Kern: Gegenwart und Zukunft von genetischen Fingerabdrücken. In *Innere Sicherheit als Gefahr* (S. 286-302). Berlin: Humanistische Union. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-74161-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Des Erkennungsdienstes Kern – Gegenwart und Zukunft von genetischen Fingerabdrücken, Massengentests und polizeilichen DNA-Profil Dateien

Von Detlef Nogala

Wenn in der öffentlichen Debatte in Deutschland bisher vom „genetischen Fingerabdruck“ die Rede gewesen ist, dann vorzugsweise im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Bemühen um die Aufklärung medienöffentlich skandalisierter Verbrechen. Hinsichtlich der öffentlichen Aufmerksamkeit ist hier vor allem an das im weltweiten TV-Verbund übertragene Gerichtsverfahren gegen den US-amerikanischen ehemaligen Footballspieler und späteren Schauspieler O. J. Simpson sowie an einige aufsehenerregende, sexuell motivierte Tötungen von Kindern zu erinnern.

Der Einzug des sogenannten ‚genetischen Fingerabdrucks‘ beziehungsweise der (forensischen) DNA-Analyse, wie dieses Verfahren, weniger spezifizierend, auch genannt wird, in die kriminalistische Ermittlungspraxis entwickelter Länder, hatte rasch die Anwendung dieses Identifikationsverfahrens auf eine große Anzahl von möglichen Tatverdächtigen in Form von Massentests (oder auch Massen-Screening) sowie die damit in Zusammenhang stehende Einrichtung von forensischen DNA-Datenbanken zur Folge. Sukzessive hat sich auch die Rechtsprechung und Rechtsetzung dieser gentechnischen Methode und ihrer forensischen Anwendung angenommen, so dass die DNA-Analyse und der auf ihr fußende „genetische Fingerabdruck“ zu einem auch symbolisch relevanten Element der Konstruktion innerer Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland (und darüber hinaus) geworden sind. Die DNA-Analytik ist inzwischen zum kriminalistischen Standardverfahren der Spurenauswertung vor allem bei Kapital- und Sexualdelikten geworden und hat mit ihrer Verbreitung in den Strafverfolgungsbehörden in einigen Ländern wie zum Beispiel den USA inzwischen Züge einer eigenständigen Kleinindustrie angenommen. Es war weniger die kriminalistische Nützlichkeit des Verfahrens für die Tataufklärung

als der Anstieg der Massentests von prinzipiell verdächtigen Teilpopulationen, die die Skepsis bezüglich der bürgerrechtlichen und rechtspolitischen Risiken nährten. Insbesondere spielten hierbei die Sammlung von Spurproben und der Abgleich mit DNA-Proben Verdächtiger oder bereits verurteilter Straftäter in einer beim Bundeskriminalamt (BKA) geführten Datenbank eine Rolle. Vorläufiger Höhepunkt der Diskussion war die nun auch in der Bundesrepublik artikulierte Forderung nach einer auf Vorrat angelegten Erfassung von DNA-Mustern aller männlichen Erwachsenen zum Zwecke der Abschreckung von Sexual- und Gewaltdelikten.

Entwicklung des Verfahrens

Die Vorläuferin für die heute gebräuchlichen DNA-Analyse Verfahren war die forensische Serologie, die sich vor allem mit der Auswertung von Blutspuren befasst. Immerhin konnten aufgrund von Wahrscheinlichkeitsberechnungen damit schon Aussagen getroffen werden, ob eine bestimmte Person als ‚Spurenleger‘ ausgeschlossen werden konnte, oder wenn nicht, mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit sie dafür in Frage käme. 1985 konnten dann erstmals Alec Jeffreys und seine Mitarbeiter in England mit der nunmehr ‚klassischen‘ RFLP-Methodik¹ der DNA-Analyse den Nachweis der Identität genetischen Probenmaterials erbringen. Ein Vorteil gegenüber den bisherigen Methoden lag unter anderem darin, dass DNA-Spuren sich als erheblich stabiler gegen Degradation durch Umwelteinflüsse erwiesen; entscheidender war jedoch die nunmehr neue Möglichkeit, bis auf die Ebene des Individuums herab Unterscheidungen und damit Identifikationen vornehmen zu können. Der relative Nachteil der ansonsten als zuverlässig geltenden ursprünglichen RFLP-Version der DNA-Analyse besteht aus forensischer Sicht in erster Linie darin, dass eine ausreichend große Probe des genetischen Materials vorhanden sein muss, um eine aussagekräftige Analyse vornehmen zu können. Schon bald nach der Entdeckung des Funktionsprinzips der ‚DNA-Profilierung‘ wurde ein weitergehendes Verfahren entwickelt, was sich seit 1995 in den forensischen Labors als das Standardverfahren etabliert hat: die PCR-Technik.² Hierbei werden einzelne isolierte DNA-Fragmente im Reagenzglas identisch kopiert, das heißt das Ausgangsmaterial wird ‚amplifiziert‘. Zwar ist die ‚genetische Unterscheidungskraft‘ dieses Verfahrens vermindert, dafür gestattet es aber die Auswertung selbst kleinster Probenmengen. Im Prinzip reicht schon eine intakte Zelle im Spurenmaterial dafür aus. Erkauft wird diese Verfeinerung der Analyse allerdings mit einem deutlich erhöhten Risiko der Fehldeutung durch Verunreinigung der Probe durch fremde DNA.

Noch geringere Ansprüche an Güte, Menge und Frische der Zellprobe stellt der Zugriff auf die sogenannte mitochondriale DNA, die sich auch außerhalb der Zellkerne findet und etwas anders strukturiert ist als die „eigentliche“ DNA des Zellkerns. In diesem Fall können auch ausgefallene statt ausgerissene Haare (an denen in der Regel intakte Zellen haften) und selbst Knochenreste einer DNA-Analyse unterzogen werden, die allerdings deutlich weniger individualisierende Aussagekraft besitzt. Immerhin kann hier eine Aussage über den Ausschluss einer Herkunft getroffen werden.

DNA-Analysen werden heute in staatlichen und kommerziellen Labors routinemäßig und in Mengen durchgeführt. Längst sind wesentliche Teile des Laborvorgangs automatisiert worden, was auch die Kosten pro Analyse deutlich gesenkt hat. Ein weiterer technischer Sprung zeichnet sich bereits ab: die Entwickler arbeiten an einem „DNA-Chip“, das heißt an einem Verfahren, in dem der einstmals hochkomplexe Prozess im Labor computerisiert wird und in naher Zukunft den Bau von handlichen DNA-Analyse-Geräten verspricht, die gleich am Tatort aus einer Spur ein DNA-Profil „herauslesen“ können.

Zukünftige Entwicklungen der forensischen DNA-Analyse und ihrer Anwendung werden sich im Bereich der codierenden DNA abspielen und damit den heute mühsam errungenen Kompromiss der „freiwilligen“ Beschränkung auf die „blinden“ Teile der DNA hinter sich lassen. Die in kritischen Kreisen gern kolportierte Gefahr, dass aus der DNA eines Tages ein „Persönlichkeitsprofil“ herauszulesen sei, ist dabei wahrscheinlich weit übertrieben. Naheliegender ist, dass aus der DNA der Phänotyp, das mutmaßliche Erscheinungsbild einer gesuchten Person abgeleitet wird: etwa Geschlecht, „Rasse“, Haar- und Augenfarbe. Allerdings ist das „Phantombild“ aus der Zelle noch Zukunftsmusik.³

Festzuhalten bleibt, dass die DNA-Analyse sich nicht nur aus der Binnensicht der Rechtsmediziner und Kriminalisten als eine kleine Revolution in der Kunst des forensischen Zuordnens und Identifizierens, mit weitreichenden Konsequenzen für die „Entdeckbarkeit“ und „Verfolgbarkeit“ der kriminellen wie nicht-kriminellen Bürger, darstellt. Drei immanente Gründe sind hier für ausschlaggebend: Erstens konnte Zulässigkeit und Zuverlässigkeit des Verfahrens nachgewiesen werden; zweitens ließ sich die für das Verfahren notwendige Menge des Spurenmaterials immer weiter, bis auf mikroskopische Dimensionen hinunter minimieren und drittens konnten Aufwand, Dauer und Kosten der Bearbeitung durch Rationalisierung soweit reduziert werden, dass die Anwendung für immer weitere Bereiche praktikabel wurde.

Verwendung

Heute gilt – anders als noch Anfang der 90er Jahre – die Frage der prinzipiellen Gültigkeit und Zuverlässigkeit der DNA-Analyse zu Zwecken des identifizierenden Vergleichs von Zellproben auch unter Skeptikern als entschieden: DNA-Analytik funktioniert. Relevante wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten existieren allerdings noch hinsichtlich der im Strafverfahren relevanten Wahrscheinlichkeitsaussagen des Häufigkeitsvorkommens bestimmter DNA-Muster in unterschiedlichen genetischen Basispopulationen („Rassen“, Ethnien), ohne dass jedoch die hohe individuelle Spezifität des DNA-Profiles grundsätzlich in Frage gestellt wird. Die kritische Aufmerksamkeit richtet sich heute vielmehr auf die Fehleranfälligkeit der prozessualen Schritte einer DNA-Analyse.

Die DNA-Analyse wird zu Identifikationszwecken gegenwärtig im wesentlichen in drei Bereichen angewandt: dem Nachweis von Verwandtschaftsverhältnissen („Vaterschaftstest“), der Bestimmung von Leichenteilen sowie – hier kriminalpolitisch brisant – der Zuordnung von Spurmateriale zu Personen („Spurenleger“) in Kriminalfällen.

Für eine DNA-Analyse eignet sich im Prinzip jedes originale beziehungsweise „zurückgelassene“ Zellmaterial, und da ein Mensch in gewisser Hinsicht eine Anhäufung von unzähligen mikroskopisch kleinen Zellen (mit jeweils spezifischen Funktionen) darstellt, kann man uns auch als permanent quasi übersprudelnde Quelle von DNA-Proben ansehen, den kleinen Zeugnissen unserer genetischen Einzigartigkeit. In der kriminalistischen Praxis spielen Blut, Körpersekrete (wie Speichel, Sperma oder Vaginalsekret) sowie Haare und Hautpartikel die hauptsächliche Rolle. Schon eine feuchte Aussprache oder intensiver Hautkontakt mit einem Gegenüber (zum Beispiel ein heftiger Faustschlag ins Gesicht)⁴ kann ebenso schon die Nachweisgrenze von DNA-Material erreichen wie ein einfacher Fingerabdruck. Im Zentrum des forensischen Interesses steht dabei die auf den ersten Blick neutral anmutende Frage, ob eine aufgefundene Spur von einer bestimmten Person stammt, oder jemand anderes als Spurenleger in Betracht gezogen werden muss.⁵ Für die Kriminalisten geht es in der Regel um die Aufklärung von Fällen, das heißt ebenso routinemäßig um die Überführung von Tätern und den ermittlungstechnischen Nachweis von Verdachtsmomenten.

Ausbreitung

Schon gleich nach der praktischen Entwicklung des Verfahrens durch Jeffrey (1985) ist das kriminalistische Potential der DNA-Analyse erkannt und in einem

ersten Massen-Gentest aufgegriffen worden.⁶ In Deutschland begann die Erprobung in kriminaltechnischen Labors bereits 1987, um dann bereits zwei Jahre später von den Landeskriminalämtern (LKÄ) routinemäßig im Rahmen von Ermittlungen in Strafverfahren übernommen zu werden.⁷ Schon 1988 war ein ‚genetischer Fingerabdruck‘ erstmals in ein Gerichtsverfahren eingebracht worden.⁸

Seither hat sich der „genetische Fingerabdruck“ nicht zuletzt durch den Ausbau der entsprechenden Infrastruktur bei den Polizeibehörden in der Anwendung rapide verbreitet. Die DNA-Analyse dürfte mittlerweile dem klassischen Fingerabdruck den Rang als Paradepony des kriminalistischen Sachbeweises, insbesondere bei Ermittlungen zu Sexualdelikten, abgelaufen haben. In ihren Darstellungen verweisen Polizeipraktiker dabei gerne auf die zum Teil spektakulären Ermittlungserfolge, die sich mittels der DNA-Analytik erzielen ließen.⁹ So sollen Speichelreste an weggeworfenen Zigarettenkippen auf die Spur der Falcone-Attentäter geführt haben und der notorische „Unabomber“ in den USA soll, wie schon andere Erpresser, durch den DNA-Vergleich mit Speichelresten auf der Rückseite von Briefmarken ihrer Drohbrieve überführt worden sein. Der schon zu Anfang der Entwicklung zu verzeichnende kriminalistische Enthusiasmus über die in der DNA-Analyse angelegte „Identifizierungskraft“ hat sich in Polizeikreisen bislang nur wenig abgeschwächt.

Zum einen hat das dazu geführt, dass der genetische Fingerabdruck zum Königsweg der Überführung von ungeständigen Tätern geworden ist, und zwar nicht mehr allein im Bereich der Kapitalverbrechen. Mit der besseren Verfügbarkeit des Mittels als Folge des Ausbaus der Infrastruktur hat auch die Neigung der Kriminalen zugenommen, den genetischen Fingerabdruck schon bei Sachbeschädigungen und Diebstählen in Anschlag zu bringen. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter möchte die DNA-Probe gar zu einem Standardverfahren erkennungsdienstlicher Behandlung erheben.¹⁰

Zum anderen hat sich die DNA-Analyse auch als nützliches Hilfsmittel der Fahndung im Zusammenhang mit sogenannten Massen-Gentests erwiesen. „Genetische Massenfahndungen“ sind international und auch in Deutschland schon bei verschiedenen Gelegenheiten zum Einsatz gekommen. Der vorläufige quantitative Höhepunkt wurde dabei im Sommer 1998 bei der Suche nach dem Mörder zweier Mädchen in den niedersächsischen Landkreisen Cloppenburg und Emsland erreicht. Alle circa 18.000 männlichen Einwohner im Alter zwischen achtzehn und dreißig Jahren waren aufgefordert gewesen, sich freiwillig eine Speichelprobe abnehmen zu lassen, deren genetisches Profil mit am Tatort gefundenen Spuren verglichen werden sollte. Die Mehrzahl der bisher durchgeführten Massen-Gentests erreicht diese Größenordnung aber nicht und führt

auch nicht jedes Mal zum Erfolg. Immerhin kann die Polizei dieses aufsehenerregende Mittel dazu einsetzen, um erstens in schwierigen Fällen der Öffentlichkeit Aktivität zu beweisen und zweitens eine relativ zügige Vorab-Bereinigung der Verdächtigenkreise zu erzielen. Dass dabei die Konfrontation mit dem Verdacht, eine schwere Straftat begangen zu haben, gleich im „Großpack“ unters Volk gebracht wird, wird nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern mitunter ermittlungstaktisch instrumentalisiert.

Die aus der Sicht der Kriminalexperthen logische Kombination aus „starkem“ Sachbeweis und selektierendem Fahndungsinstrumentarium ist eine (computer-gestützte) Datenbank. So wurde im Zusammenhang mit Kindstötungen im Jahre 1997 die Einrichtung einer Datenbank mit DNA-Mustern beim BKA durch-gesetzt. In dieser Datei werden die jeweils bei den LKÄ geführten (numerischen) DNA-Profile von Verdächtigen und bestimmten verurteilten Straftätern sowie von Tatortspuren zusammengeführt. Auf diese BKA-Datei können die Strafver-folungsbehörden zugreifen.¹¹ Offizieller Zweck der Datei ist die Aufdeckung von Tatzusammenhängen und das Erkennen von Mehrfachtätern.¹² Nach anfänglichen Verzögerungen werden mittlerweile bundesweit monatlich zwischen 6.000 und 7.000 Datensätze in der Genprofildatei des BKA erfasst. Mitte 2001 waren circa 120.000 Datensätze gespeichert, davon circa 90 Prozent personenbe-zogene. Nach drei Jahren Betrieb konnten bis zum 1. Quartal 1.322 Tatauf-klärunen, das heißt Zuordnungen von Spuren- zu Personendatensätzen mit Hilfe der DNA-Datei erfolgen.¹³

Mit der Einrichtung einer forensischen DNA-Analyse-Datei ist die Bundes-republik Deutschland dem Beispiel einiger US-Bundesstaaten (zuerst: Virginia 1988) und Großbritannien (1995) gefolgt. Gegenwärtig ist von zehn euro-päischen Ländern bekannt, dass sie eine solche Datenbank betreiben oder vorbereiten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz. In der Exten-sität der Erfassung und Speicherung liegt Großbritannien – ähnlich wie beim Gebrauch von Videoüberwachung – weit vorne. Bemerkenswert sind auch die Unterschiede zwischen den Ländern in der Art und Weise der Speicherung. So beschränken sich etwa die Niederlande, Norwegen, Schweden und Belgien auf die Speicherung von Verurteilten. Nur Deutschland, die Niederlande sowie Norwegen und Belgien verzichten auf die Einlagerung der Originalproben. In Großbritannien, Österreich, Frankreich, Norwegen und Dänemark ist keine Löschung nach einer bestimmten Frist vorgesehen.^{(14) 15}

Es ist vielleicht wenig bekannt, dass selbst auf EU-Ebene der Aufbau von nationalen DNA-Profildateien und selbst der Austausch von Informationen gefördert wird.¹⁶ Mit Hilfe des European Network of Forensic Science Institutes

(ENFSI) hat man sich immerhin schon auf gemeinsame Analysestandards einigen können. Hierin ist unschwer die Anlage zu einer europäischen DNA-Profil-Datei zu erkennen, deren Problem nicht zuletzt in den mangelnden Kontrollvorkehrungen gegen Missbrauch liegen dürfte.

Rechtliche Flankierung

Mit dem Auftreten der neuen Methode in der forensischen und gerichtlichen Praxis setzte eine Debatte unter Juristen darüber ein, ob und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage der „genetische Fingerabdruck“ überhaupt zulässig sei. Während die kriminalistischen Praktiker ihren Zugriff auf die identifikatorischen Potenziale der DNA über § 81 Strafprozessordnung (StPO) ausreichend abgesichert sahen, zogen die Kritiker und Skeptiker mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Beschwören einer aufziehenden „genetischen Inquisition“ zu Felde. Die dadurch entstehenden Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der DNA-Analyse im Strafverfahren wurden durch Urteile des Bundesgerichtshofes Anfang der 90er Jahre beiseite geräumt¹⁷ und die DNA-Analyse damit prinzipiell als Beweismittel im Strafverfahren für zulässig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht lehnte dann 1995 eine Verfassungsbeschwerde ab, die sich gegen eine nach § 81a StPO entnommene Blutprobe richtete und einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegen sah. Das Gericht hielt die StPO-Norm als Rechtsgrundlage für geeignet, solange sich die Untersuchung auf die nicht codierenden Bereiche der DNA beschränkt.¹⁸

1996 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass in einem Mordfall prinzipiell jeder, der nicht auf anderem Wege seine Unschuld nachweisen kann, zu einer DNA-Probe verpflichtet werden kann – selbst wenn das Verdachtsraster der Polizei sehr unspezifisch sei. Damit war auch der rechtliche Weg zur Durchführung von Massen-Gentests bereitet.

Nach einer längeren rechtspolitischen „Inkubationszeit“ wurde die DNA-Analyse auch von der Legislative formell legitimiert. Am 17. März 1997 trat in der Bundesrepublik das „Strafverfahrensänderungsgesetz – DNA-Analyse“ (StVÄG) in Kraft, das den § 81 StPO an die Möglichkeiten der DNA-Analyse angepasst und diesen kriminalistischen Bereich erstmals eigenständig gesetzlich geregelt hat.¹⁹ Rechtsstaatlich orientierte Kritiker konnten sich fortan nicht mehr auf das geläufige Argument der „fehlenden Rechtsgrundlage“ stützen: die Sicherstellung, Beschlagnahme und forensische Verarbeitung von „zellhaltigem“ Spurenmaterial war nun in Gesetz gegossene, offiziell anerkannte Prozedur. Normiert wurde darin unter anderem, dass die Anordnung der DNA-Analyse von

einem Richter schriftlich zu erfolgen hat, Vergleichsproben nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten seien, und über die Identitätsfeststellung hinausgehende Untersuchungen (etwa auf Erbanlagen) unzulässig sind.

Der § 81e StPO erlaubte die Nutzung der DNA-Analyse im Strafverfahren, begrenzte sie aber gleichzeitig auf laufende Ermittlungsverfahren. Da das Innenministerium der damaligen rechtsliberalen Koalition aber schon 1997 per Rechtsverordnung eine DNA-Profil-Datei beim BKA eingerichtet hatte, die auf die Aufklärung zukünftiger Straftaten, also vorbeugend ausgerichtet war, musste das Recht ein weiteres Mal der normativen Kraft der faktischen Kriminalistik angepasst werden.

Am 7. September 1998 trat das „DNA-Identitätsfeststellungsgesetz“ in Form der Einfügung eines § 81g in Kraft. Damit war die beim BKA geführte Gen-Datei verfahrensförmig korrekt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage gestellt. Bei „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ können demnach Verdächtige und Verurteilte zur Abgabe einer DNA-Probe auch für zukünftige Strafverfahren gezwungen werden, sofern eine Wiederholungsgefahr angenommen wird, das heißt „wenn wegen der Art und Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind“. Am 2. Juni 1999 wurde das Gesetz nochmals geändert um einerseits festzuhalten, dass für die notwendige Gefahrenprognose tatsächlich Strafrichter zuständig seien und andererseits, um eine Massenabfrage der Polizei beim Bundeszentralregister in einer Art Rasterfahndung nach Verurteilten zu ermöglichen.²⁰ Die beim BKA gespeicherten DNA-Muster können nach § 3 des Gesetzes in Strafverfahren, aber auch zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der internationalen Rechtshilfe Verwendung finden.

Der entscheidende Schritt dieser Gesetzgebung lag vor allem in der Entbindung der Nutzung der DNA-Analyse an konkrete, repressive Strafverfahren hin zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, der eigentlichen Domäne einer proaktiven Polizei. So traten denn auch gleich Turbulenzen zwischen Polizei und Justiz zu Tage: während die Kriminalisten gerne selber beurteilen möchten, ob sie es beim Delinquenten mit einer „Negativprognose“ – bei der ein DNA-Profil gespeichert wird – zu tun haben²¹, bestehen Justizvertreter auf den Richter-vorbehalt²² und finden sich im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. März 2001 bestätigt, das eine quasi pauschalisierte Gefahrenprognose bei bereits Verurteilten ablehnt.²³

In der Quintessenz ist die Gesetzgebung zur DNA-Analytik ein gutes Beispiel dafür, wie in der Realität das technisch-instrumentelle Vermögen (der Identifizierung) im Verein mit den dargestellten Notwendigkeiten der

(kriminalistischen) Praxis das Recht nach ihren Vorgaben formt und knetet: „norm follows function“.

Die ultimative Identifikation?

Beim gegenwärtigen Stand des Wissens ist klar: Die DNA-Analyse lässt prinzipiell Aussagen über die individualisierte Zuordnung von Zellproben mit hohen beziehungsweise höchsten Wahrscheinlichkeiten zu. Sie ist innerhalb kürzester Zeit zu einem Prototypen des kriminalistischen Sachbeweises im Bereich der Identifizierung avanciert und dürfte in der kriminalpolitischen (wenn auch nicht unbedingt kriminalpraktischen) Bedeutung den Fingerabdruck²⁴ weit hinter sich gelassen haben. Euphoriker unter den Kriminalisten haben schon die (ernstgemeinte?) Vision zum besten gegeben, dass ein Täter, der nicht all seine Körperzellen beisammen hielte, gleich am Tatort auf die Polizei warten könne. In der Tat lassen sich die vielen, auch nachträglich durch DNA-Analyse aufgeklärten Kriminalfälle nicht wegdiskutieren. In der Schilderung mancher Polizeipraktiker erhält die DNA-Analyse allerdings Züge eines Wunder- und Allheilmittels: DNA-Analyse bedeutet zweifelsfreie Identifikation; zweifelsfreie Identifikation bedeutet sichere Überführung und Strafe vor Gericht; sichere Überführung und Strafe kommt aber einer nahezu umfassenden Abschreckung gleich. Diese gleichsam aus dem Gen-Labor entsprungene Vision von gelingender Generalprävention ist jedoch – wie so manche „silver bullets“ – anfällig für Mythenbildung, einseitige Sichtweisen und übermäßigen Gebrauch.

Natürlich wissen Kriminalisten – teilweise aus schmerzlicher Erfahrung – dass zwischen theoretischem Potenzial und tatsächlicher Wirkung durchaus Klüfte liegen können. Spätestens seit dem Prozess gegen O. J. Simpson kann man wissen, dass jedweder „objektive Sachbeweis“ nur als so zuverlässig gilt, wie das (soziale) Umfeld, das ihn erzeugt hat.²⁵ Kontamination, Verwechslung und Manipulation sind die Stichworte, die sich smarte Strafverteidiger groß auf ihren Spickzettel schreiben, wenn es in die Beweisaufnahme geht.²⁶ Ironischerweise sind es gerade die Fortschritte im Mikrobereich der notwendigen Probengröße, die die angeblich durchschlagende Aussagekraft von DNA-Analysen wieder unterminieren. Der englische Forensik-Experte Paul Millen spricht hier vom Risiko des sekundären und tertiären Transfers: Person A berührt B, die wiederum A's DNA an einem Tatort zurücklässt, oder beide berühren hintereinander eine Oberfläche und die DNA des einen wird transportiert.²⁷ Vielfach fehleranfällig ist schon die eigentliche Analyse im Labor; selbst die Übereinstimmung der jeweiligen Balkenmuster auf den Folien ist mitunter eine Frage der sachgerechten Interpretation. Erst kürzlich fand eine Studie der Universität Austin,

Texas, in einem Blindversuch heraus, dass in mehr als einem Prozent der Fälle Labors falsche oder fehlende Zuordnungen von DNA-Proben ablieferten.²⁸ Darüber hinaus spricht der Sachbeweis vor Gericht keineswegs für sich, sondern es sind Experten mit allen möglich denkbaren fachlichen wie menschlichen Interessen und Schwächen, die den Verfahrensbeteiligten den „Wert“ eines solchen Indizes darlegen. Die letztendliche Glaubwürdigkeit und Akzeptanz bleibt dabei Produkt sozialer Konstruktion.

Man sollte bei aller Faszination nie vergessen: Die hohe Zuverlässigkeit des genetischen Fingerabdrucks als Identifizierungsmittel ist direkt abhängig von der Zuverlässigkeit und Integrität des Aufwandes, den man für die Erstellung betreibt. Wie so oft im Leben lauert hier der Teufel im Detail, in der Routine und vor allem im Detail der Routine. Nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser neuesten Revolution der Kriminalistik und ihrer kriminalpräventiven Verheißung dasselbe Schicksal widerfährt wie den anderen, inzwischen bekannten Innovationen wie dem Fingerabdruck: Einsicht in die „soziale Tatsache“, dass auch die tauglichsten polizeilichen Mittel das Verbrechen nicht aus der Welt schaffen werden.²⁹

Alle DNA-verproben?

Einige Kriminalisten und Kriminalpolitiker scheinen die DNA-Analyse bezüglich der Erfassungsweite vorwiegend unter der Devise „Entdecke die Möglichkeiten!“ zu sehen. Erinnern wir uns: die Einführung einer bundesweiten polizeilichen DNA-Analyse-Datei wurde unter dem öffentlichen Eindruck eines medial angeheizten Klimas einer Reihe ungeklärter Sexualmorde an Kindern vorgeschlagen und betrieben. Die Sache galt allgemein als heikel, aber gegen die DNA-Registrierung von Sexualstraftäter gab es kaum politisch relevante Einwände, auch nicht von den Datenschützern. Vorausschauend wollte BKA-Präsident Kersten allerdings schon Anfang 1997 erwogen wissen, ob eigentlich nicht auch praktischerweise „Mörder und andere Gewalttäter“ zum Kreis der zu Erfassenden zu zählen seien.³⁰ Vertreter der Rechtsmedizin wiederum forderten mit dem aner kennenswerten Verweis auf den rechtspolitischen Charakter der Entscheidung, die Erfassung von der Art des Deliktes, hier des Anfalls biologischer Spuren, zum Beispiel bei Sexual- und Einbruchdelikten, abhängig zu machen.³¹ Zu diesem Zeitpunkt hatte sich allerdings kriminalpolitisch längst eine Linie durchgesetzt, die das Potenzial des neuen Instruments kriminalistisch viel weitgehender ausschöpfen wollte. In Ziffer 2.2. der vom Innenministerium erlassenen Errichtungsanordnung der DNA-Analyse-Datei war schon die Rede von der registrationsfähigen „Straftat mit erheblicher Bedeutung“. Maßgebliche

BKA-Beamte gaben in Aufsätzen zu verstehen, dass sie als Kriminalisten nicht mit Debatten „wegen der angeblichen Unbestimmtheit des Begriffs“ behelligt werden wollten. Darunter seien eben Delikte zu verstehen, „die wegen ihrer Begehungsweise oder ihrer Dauer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen“, wie etwa Serienwohnungseinbrüche.³² Diese Öffnung des DNA-erfassbaren Deliktbereichs hat dann schließlich auch Eingang in das DNA-INF-Gesetz gefunden. Liberal erscheint diese Regelung nur im Vergleich zu Großbritannien, wo die Polizei eine DNA-Probe von jedem zwangsweise nehmen und mit dem nationalen Datenbestand abgleichen kann, den sie wegen eines „anklagbaren Vergehens“ verhaftet.

Einen weiteren Dreh hat die DNA-Erfassungsschraube Anfang 2001 erfahren. Im Zusammenhang mit dem ungeklärten Sexualmord an einem Mädchen traten einige Rechtspolitiker mit der Forderung an die Öffentlichkeit, es sei nun Zeit, alle erwachsenen Männer der Bevölkerung mit einer DNA-Probe zu erfassen, um solche Fälle in Zukunft nicht nur schneller aufzuklären, sondern per Abschreckung gänzlich verhüten zu können. Falls das nicht machbar sei, müsse zumindest die Zugriffsschwelle drastisch gesenkt werden („Da reicht es, wenn einer in fremde Schlafzimmer guckt“). Hilfsweise werde der relevante Straftatenkatalog „erheblich erweitert“.³³ Zwar wurden diese Forderungen vorerst politisch in die Schranken gewiesen, sie sind aber nach wie vor virulent. Die Idee einer „Volks-Gen-Profilierung“ entspringt dabei nicht unbedingt nur randständigen „law-and-order“-Träumen. Die britische Labourregierung überlegt, nach Aufforderung durch führende Polizeibeamte schon seit längerem, ob sie diese Vision nicht in die Tat umsetzen soll. Bis es soweit kommt, bleibt es dem Bund Deutscher Kriminalbeamter vorbehalten, die DNA-Analyse zum obligatorischen Element der erkennungsdienstlichen Behandlung zu machen.³⁴

Mit Blick auf das empirische Wissen über die Tatsächlichkeit der Polizeiarbeit – auch im internationalen Vergleich – darf man sich aber fragen, ob hier nicht Wunsch und Hoffnung mit den Kriminalisten durchgehen, und die Realität eine ganz andere Sache ist. Betrachtet man nur das durchschnittlich mäßige Engagement von Polizisten, einen Wohnungseinbruch kriminalistisch zu erfassen, geschweige denn, akribisch Fingerabdrücke zu sichern, so fällt es schwer, an den Eifer bei der Sicherung von (oft kaum sichtbaren) DNA-Spuren zu glauben.³⁵ Auch der bei vielen Polizeibehörden feststellbare Rückstau von noch nicht analysierten Proben weist darauf hin, dass die Massenerfassung von DNA-Analysen keine leichte, auch keine leicht finanzierbare Aufgabe wäre.

Gleichwohl ist nicht übersehbar, dass innerhalb nur weniger Jahren aus einem scharfen polizeilichen Instrument gegen Sexualstraftäter eine kriminalistische

Allzweckwaffe geworden ist, deren Anwendung sich längst über den zahlenmäßig begrenzten Bereich der „Schwerstkriminalität“ hinweg ausgedehnt hat. Während der Personenanteil der BKA-DNA-Datei Mitte 2001 für Sexualdelikte bei 25 Prozent, und für Straftaten gegen das Leben bei 9,5 Prozent (zusammen ein gutes Drittel) gelegen hat, war der Anteil der diese Deliktsparten betreffenden „Treffer“ in der Dateiabfrage (Zuordnung Spur-Spur, Person-Spur) Ende 2001 für Sexualdelikte circa 6 Prozent und bei Straftaten gegen das Leben nur bei circa 2,5 Prozent. Die weitaus größte Trefferquote fiel auf den Bereich „Diebstahl“ (1.462 von insgesamt 1.653).³⁶ Nun sind das wahrlich keine exakten Zahlen³⁷ – sie verdeutlichen aber den Eindruck, es handle sich bei der DNA-Analyse-Datei um die stille Transformation von einem moralisch hoch aufgeladenen (und entsprechend politisch legitimierten) zu einem „profanen“ polizeilichen Eingriffsinstrument.

Man sollte sich hier nichts vormachen: Das Lösungsmittel „DNA-Erfassung“ möglichst Vieler wird auch in Zukunft und in vielleicht immer kürzeren Abständen und in aller erwartbaren Regelmäßigkeit weit oben auf der Liste des kriminalpolitischen Forderungskatalogs konservativer Kreise auftauchen, bis es vielleicht eines Tages dann doch zu einer allgemeinen DNA-Erfassung zu erkennungsdienstlichen Zwecken kommen wird.

Bürgerrechtliche Risiken

Das Erscheinen der Möglichkeit der hochsicheren Identifizierung per „genetischen Fingerabdruck“ hat innerhalb kurzer Zeit – voraussichtlich sozio-technisch unwiderruflich – die sozialen Möglichkeitsräume des Delinquierens und Sanktionierens zu Ungunsten von Anonymität, des Davonkommens und des Ausweichens verändert. Fern davon, perfekt und „flächendeckend“ sein zu können, verkörpert die forensische DNA-Analyse ein wesentliches Element im Sprung der Produktivkräfte der Sozialkontrolle, die der technische Fortschritt der Menschheit beschert hat. Kann man als aus historischer Erfahrung Schlüsse Ziehende(r), also für die bürgerlichen Freiheitsrechte Eintretende(r), die zudringlichen Potenziale der DNA-Analytik nur ablehnen, zumindest in engen Grenzen halten wollen? Muss man sich von interessierter Seite dann möglicherweise zu Recht verhalten lassen, man vernachlässige gröblich „das Nachdenken über die Vermeidung und Sanktionierung erheblicher Kriminalität sowie die Entlastung Unschuldiger“, nehme gar faktisch „unsägliches menschliches Leid und enormen sozialen Schaden ... für die Freiheit des Straftäters vor erfolgreicher Strafverfolgung in Kauf“?³⁸ Sind bürgerrechtliche Einwände tatsächlich „completely misplaced“ wie der britische Premier Tony Blair im Zusammenhang

mit der Ankündigung einer Ausweitung der britischen DNA-Datei auf circa drei Millionen Erfasste kundtat?³⁹ Und um die Debatte von ihrem Niveau abzuholen, auf die sie oftmals rutscht: Fällt man als „rechtschaffener Bürger“ auf, wenn man Angst vor der gen-profilen Gesamterfassung der Bevölkerung hat, wie der amtierende bayrische Innenminister meint?⁴⁰ Zweifelsohne übt der herrschende Zeitgeist einen spürbareren Rechtfertigungsdruck auf die Opponenten als auf die Apologeten gen-profiler kriminalpolitischer Lösungsansätze aus. Dabei werden insbesondere plausible wie vermeintliche Opferinteressen ins moralische Spiel gebracht.⁴¹

Wie ist das zu gewichten gegenüber den Risiken der „genetischen Schleierfahndungen“⁴² mit ihren neuen, rechtsstaatsfremden Verdachtsökonomien, dem allmählichen Umsichgreifen überwachender Sozialkontrolle, dem „surveillance creep“, wie Amerikaner sagen,⁴³ oder dem mit dem informationellen Zugriffsvermögen gleichzeitig steigende Risikospiegel für Machtmissbrauch durch Instanzen?

Statt ausführlicher Überlegungen und Abwägungen hierzu, die deutlich mehr Platz als der hier zur Verfügung stehende in Anspruch nehmen würde, beschränke ich mich auf einige wesentliche Hinweise für die weitere Debatte.

Zunächst einmal könnte man zwischen eher individuellen und eher gesellschaftlichen Nutzen und Risiken der forensischen DNA-Analytik differenzieren.

Auf der individuellen Nutzenseite lässt sich nicht übersehen, dass mit der zunehmenden Verlässlichkeit der Identifizierung von Personen im Strafverfahren auch die „Gerechtigkeit“, sei sie nun formell oder substantiell, eine höhere Verwirklichungschance bekommt. So sind Strafverteidiger längst dazu übergegangen, für ihre Mandanten DNA-Tests zu fordern, wenn sie sich davon eine Entlastung versprechen. In den USA werden damit sogar laufend Delinquenten aus der Todeszelle befreit, wenn mit einer neuen Verfahrensaufnahme und dem Einsatz von DNA-Tests nachträglich die Unschuld bewiesen und Justizirrtümer berichtigt werden können. Auch das lässt sich (unter Ausblendung aller weiterer Absurditäten des Gesamtsystems) als bürgerrechtliche Errungenschaft interpretieren. Wenn die DNA-Analyse tatsächlich substantiell dazu beiträgt, schwere Verbrechen gegen körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung aufzuklären und damit bei Opfern wie Publikum das Vertrauen in die Geltung zivilisatorischer Mindeststandards zumindest symbolisch zu ersetzen vermag – welche Einwände wollte man hier im Namen der Freiheit ernsthaft formulieren? Und noch der vermeintliche generalpräventive Abschreckungseffekt der DNA-Dateien würde sich auf Seiten des virtuellen Opferpotenzials positiv als grundlegende Voraussetzung für von vermeidbaren Lebenskatastrophen entlastetes Bürgerengagement niederschlagen.

Diesem potenziellen Nutzen stehen für das Individuum vor allem die Kosten entgegen, sich einerseits einer Verfolgung durch Behörden weniger aussichtsreich entziehen zu können, selbst wenn das von einem übergeordneten ethischen Standpunkt durchaus legitim wäre.⁴⁴ Zum anderen ist die unfreiwillige Abgabe einer DNA-Probe, spätestens aber ihre dauerhafte Einstellung in Fahndungssysteme – und die DNA-Analyse-Datei beim BKA ist ein solches – im geltenden sozialen Kontext unweigerlich mit einer Stigmatisierung verbunden. Wer einmal wegen einer „erheblichen Straftat“ verurteilt worden ist, wird seinen neuen Status als Dauerverdächtiger vorerst nicht mehr so schnell los. Er gehört nun offiziell einer amtlich registrierten Risikopopulation an, von der man mehr oder minder offen einen Rückfall in kriminelle Verhaltensweisen erwartet. Zumal wenn das Merkmal „DNA-gespeichert“ in den Strafakten oder im Polizeilichen Informationssystem (INPOL) als Merker auftaucht, setzen andere als neutrale soziale Austauschmuster ein. Vielleicht mit gutem, das heißt allgemein akzeptablem Grund; vielleicht aber auch nicht. Als Mann gehört man leider von vornherein einer Gruppe mit erhöhtem statistischen Kriminalitätsrisiko an. Aber ist es rechtsstaatlich zumutbar, wenn ich die (freiwillige) Teilnahme an einem Massen-Gentest ablehne, nur um mich damit erst recht dem Verdacht der Täterschaft auszusetzen und nun meine Unschuld aktiv nachweisen muss (zum Beispiel durch einen „freiwilligen“ Gentest)? Hier trägt die DNA-Analyse zur sozialen Konstruktion von Risikopopulationen bei, ohne auch nur im Entferntesten geeignete Mittel gegen mittel- und langfristige soziale Exklusionsprozesse bereitstellen zu können.

Wenden wir uns nun den gesellschaftlichen Nutzen und Kosten zu. Hier gilt für den Nutzen in Analogie was auch schon für das Individuum konstatiert wurde. Funktionierten DNA-Analyse, Massen-Gentests und DNA-Analyse-Datei so, wie die Befürworter es darstellen und erhoffen, dann könnte in der Tat der Rechtsfrieden profitieren, ins Kriminelle ableitende Konflikte verhindert und „ein Stück“ mehr innere Sicherheit erlangt werden. Wie gesagt und argumentiert – hier ist Skepsis am Platze. Zum einen überschätzt diese Position die zivilisatorische Wirkung repressiver und präventiver externer Eingriffsinstrumentarien in soziale Konfliktpotenziale, die, wenn überhaupt, nur multidimensional und langfristig entschärft werden können. Dafür wäre dann aber nicht die Polizei, sondern die Politische Ökonomie und gelingende gesellschaftliche Verständigung zuständig. Hinsichtlich der Risiken für das Verhältnis von Bürger und Staat hat Heribert Prantl die Sache für sich so auf den Punkt gebracht: „Wenn der Staat gentechnische Daten eines jeden seiner Bürger speichert, dann gibt es keinerlei Schwelle für den Zugriff auf den Bürger mehr. (...) Als bald wird es nicht mehr nur darum gehen, Straftaten zu verfolgen, sondern denkbare Risiken zu ver-

meiden. Ein Staat, der sich als Risikovermeidungs-Organisation versteht, wird erst wenige, dann immer mehr Daten haben wollen. Erst geht es um die Bekämpfung von Verbrechen, dann darum, dass er die Fürsorge für seine Bürger noch umfassender erfüllen und deshalb noch mehr über sie wissen will“. Dieser Staat operierte mit einem (neuartigen) „Recht der inneren Sicherheit, das nicht mehr unterscheidet zwischen Schuldigen und Unschuldigen, das keine Verdächtigen und Unverdächtigen mehr kennt, sondern nur noch potentielle Störer und mögliche Risikopersonen“.⁴⁵

So sehr Prantl hier Recht haben mag, so sehr ist zu befürchten, dass er auf dem langsam wegkippenden Boden eines im Anders'schen Sinne „antiquiert“ anmutenden Rechtsstaatsverständnis argumentiert und das Problem eigentlich noch tiefer reicht. Es ist womöglich weniger der Polizeistaat der dräut, sondern das Heraufdämmern einer punitiven Polizeigesellschaft, der tiefgreifende Kontroll- und Identifizierungsprozeduren wie die DNA-Analyse weniger als Zumutung denn als konstitutives Versicherungselement von Gesellschaftlichkeit überhaupt vorkommt. In dem Sciencefiction Drama „Gattaca“ von 1997 wurde so eine Vision einer biotechnisch fixierten Gesellschaft vorweggenommen, in der die Gen-Anlagen die soziale Position bestimmen und die Identität permanent per DNA-Analyse (natürlich schon automatisiert) nachzuweisen ist. Immerhin hat der Plot ein optimistisches Muster: dem Held gelingt es trotz aller Hightech eine andere als seine ursprüngliche genetische Idee vorzutäuschen.

Zurück zur bürgerrechtlichen Gegenwart: Welche Forderungen im Sinne einer „anderen“ inneren Sicherheit wären hinsichtlich von DNA-Profilen, Massengentests und DNA-Analyse-Datenbanken zu formulieren? Der Ruf nach kompletter Abschaffung ist bürgerrechtlich gesehen so sympathisch wie naiv. Die Möglichkeit der DNA-Analyse ist in das Repertoire der Instrumente innerer Sicherheit bereits fest aufgenommen. Der gegenwärtige Zustand und vor allem die darin angelegte Entwicklung birgt dagegen viele schwer kalkulierbare Risiken, insbesondere wenn die Sozietäten des Westens sich weiter von wohlthätigen zu strafenden Gesellschaften entwickeln sollten.⁴⁶ Blicke ein unter gegenwärtigen Verhältnissen „realistischerweise“ zu erreichender Kompromiss, mit Vorschlägen „von gestern“: strikte kriminalistische Beschränkung der DNA-Analyse auf die Aufklärung erheblicher Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit.

Anmerkungen

- 1 RFLP steht für „Restriktions-Fragmentlängen Polymorphismen“.
- 2 PCR bedeutet „Polymerase Chain Reaction“.
- 3 Vgl. „Rothhaarigkeit zu 80 Prozent feststellbar“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. August 2001, S. 9.
- 4 Vgl. Hammer, U., Bulnheim, U., Karstädt, G., Meissner, D., & Wegener, R.: Zur DNA-Typisierung übertragener Hautzellen nach körperlicher Gewalt. Rechtsmedizin, 7/1997, S. 180 bis 183.
- 5 Vgl. Schmitter, H.: Der „Genetische Fingerabdruck“, Entwicklung der forensischen Serologie, in: Bundeskriminalamt (Hg.): Festschrift für Horst Herold zum 75. Geburtstag, Wiesbaden 1998, S. 397 bis 426 (397).
- 6 Vgl. Nogala, D.: DNA-Analyse und DNA-Datenbanken. Der 'genetische Fingerabdruck' - eine erstaunliche Karriere, in: Bürgerrechte & Polizei Nr. 61 (1998), S. 6 bis 18.
- 7 Karioth, D.: Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten gemäß § 81a, 81e und 81f StPO n.F. unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Genom-Analyse, in: Die Polizei, Nr. 7 (1997), S. 195 bis 202 (196).
- 8 Landgericht Berlin, Neue Juristische Wochenschrift 1989, S. 787.
- 9 Eine anschauliche Darstellung liefert Schmitter, a.a.O.
- 10 Bauch, W., & Brückner, L.: Moderne Ermittlungshilfe oder vertane Chance? Ein Problemaufriss zur DNA-Analyse-Datei („Gendatenbank“) aus Brandenburger Sicht, in: der kriminalist, 33/2001, S. 282 bis 286 (286).
- 11 Die Speicherung der individuellen DNA-Profile unterliegt datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Vorgeschrieben ist eine Prüfung auf Löschung nach 10 Jahren bei Erwachsenen und 5 Jahren bei Jugendlichen. Die Entscheidung darüber liegt aber bei den Polizeibehörden selbst, stellt von daher keinen Automatismus der Löschung dar.
- 12 Vgl. Kube, E., & Schmitter, H.: DNA-Analyse-Datei. Bemerkungen zu Grundlagen und Möglichkeiten, in: Kriminalistik, S. 415 bis 418.
- 13 Alle Zahlenangaben nach Bachmann, A.: DNA-Analyse-Datei. Eine Bilanz nach 3 Jahren Wirkbetrieb, in: Deutsches Polizeiblatt 2001, S. 15 bis 18.
- 14 Angaben nach Schneider, P. M., & Martin, P. D.: Criminal DNA databases: the European Situation, in: Forensic Science International Nr. 119 (2001), vgl. auch Pätzelt, C.: Gendatenbanken - ein neues Mittel zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung in Deutschland und Europa, in: Zeitschrift für Innere Sicherheit, 2/1998, S. 90 bis 94.
- 15 Siehe hierzu: N.N. (Statewatch) 2000.
- 16 Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Band 37, S. 157; BGH-Urteil vom 25.4.1991; BGH-Urteil vom 12. August 1992.
- 17 Vgl. Bundesgerichtshof, Aktenzeichen 5 StR 145/90.
- 18 Vgl. Bundesgesetzblatt I, S. 534.
- 19 Vgl. Rinio, C.: Zur Novellierung des DNA- Identitätsfeststellungsgesetzes, in: Die Polizei Nr. 90 (1999), S. 318 bis 321; Bachmann, a.a.O.
- 20 S. Bauch/Brückner, a.a.O., S. 285.
- 21 Vgl. Graalman-Scheerer 2000, siehe auch Rackow 2001.
- 22 Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 1841/00.
- 23 Um AFIS, das computerisierte Fingerabdrucksystem des BKA ist es medienöffentlich eigentümlich still geworden.
- 24 Die Anwälte hatten bei den Geschworenen ausreichende Zweifel dahingehend genährt, dass die positive DNA-Proben ihres Mandanten möglicherweise Resultat einer rassistisch motivierten Manipulation sein könnte.
- 25 Siehe hierzu auch Gössner, R.: Big Brother & Co. Der moderne Überwachungsstaat in der Informationsgesellschaft, Hamburg 2000, S.113.

- 26 Paul Millen in *Police Review*, zitiert in *Statewatch* 10 (5) 2000, S. 23.
- 27 Walsh 2002.
- 28 Vgl. hierzu den historischen Rückblick von Vec, M.: Die Spur des Täters, Bertillonage, Daktyloskopie und Jodogramm: Fortschritte und Versprechungen der naturwissenschaftlichen Kriminalistik um 1900, in: *juridikum* 2001, S. 89 bis 94.
- 29 Dpa-Bericht vom 5. Februar 1997, zitiert in: *Die Polizei* 7/1997, S. 195.
- 30 Schneider, P. M., & Rittner, C.: Genprofile von Sexualstraftätern. Rechtliche und organisatorische Aspekte zur Einrichtung eines zentralen Registers für DNA-Profile von Straftätern (sogenannte Gen-Datenbanken), in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* Nr. 31 (1998), S. 64 bis 68 (67).
- 31 Kube/Schmitter, a.a.O., S. 416f.
- 32 *Die Welt*, *Kölner Stadtanzeiger*, *Berliner Zeitung*, *Financial Times Deutschland* vom 12.03.2001.
- 33 Vgl. Bauch/Brückner, a.a.O., S. 286.
- 34 Mit einer ausführlicheren Argumentation Tracy, P. E., & Morgan, V.: Big Brother and His Science Kit: DNA Databases for 21st Century Crime Control?, in: *Journal of Criminal Law & Criminology*, Vol. 90 (No. 2), S. 635 bis 690.
- 35 Die Angaben beziehen sich einerseits auf Bauch/Brückner, a.a.O., andererseits auf eine im Internet dokumentierte Erklärung der Bundesregierung vom 11. Juli 2001.
- 36 Mehr als irritierend ist der Vergleich der Angaben der Bundesregierung (www.bundesregierung.de/dokumente/Artikel/ix_48280_1499.htm) mit den Zahlen, die der BDK auf seiner Internetseite (http://www.bdk-brandenburg.de/fa_010630.html) veröffentlicht. Hier bestehen deutliche, schwer nachzuvollziehende Differenzen.
- 37 Kube/Schmitter, a.a.O., S. 418.
- 38 Vgl. Watt 2000.
- 39 So zitiert in *Die Welt* vom 12. März 2001.
- 40 Wie weit die Attraktion „präventivpolizeilicher Verbrecherdateien“ schon das Terrain des einstmals „polizeifernen“ und prinzipiell staats skeptischen kriminologischen Fachpublikums durchdrungen hat, zeigt die Ausgabe 3/2001 des „Kriminologischen Journals“, in dem der Frankfurter Rechtswissenschaftler Lorenz Schulz mit kommunitaristischen und opferorientierten Argumenten die möglichen Segnungen bevölkerungsweiter DNA-Datenbanken erwägt und eine gewisse Britta Helbing ohne nennenswerte argumentative Umschweife zu einer Ausweitung der bestehenden polizeilichen DNA-Datenbanken aufrufen darf.
- 41 So Gössner, a.a.O.
- 42 Vgl. hierzu Nelkin, D., & Andrews, L.: DNA Identification and Surveillance Creep. *Sociology of Health and Illness* Nr. 21 (1999), S. 689 bis 706.
- 43 Man denke hier an politisch, religiös oder rassistisch Verfolgte; oder konkreter: an die Widerstandskirkel in den Zeiten nationalsozialistischer Herrschaft.
- 44 Prantl 2001.
- 45 Vgl. Wacquant, L. J. D.: Vom wohlthätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika, in: *Leviathan* Nr. 25 (1997), S. 50 bis 66.

Sicherheitsbehördliche Datenverarbeitung – Bestand und Perspektiven

Von Thilo Weichert

In den 70er Jahren hatte der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) Horst Herold die Vision, durch Ausnutzung und Auswertung aller möglichen Datenquellen durch die Polizei derart viel über die Ursachen von Gefahren und Kriminalität zu wissen, dass sie vor dem Täter am Tatort sein könnte. Diese Vorstellung von einem „Sonnenstaat“, dem nicht nur polizeistaatliche, sondern auch – sicherlich in mancher Hinsicht verquere – humanistische Erwägungen zu Grunde lagen, hat sich in den letzten 30 Jahren einerseits als illusionär, andererseits als zu kurz gegriffen erwiesen. Eine Illusion war es, die Komplexität menschlichen, abweichenden Verhaltens digital so weit reduzieren zu können, dass im wohlgemeinten Interesse der Gesellschaft wie des möglichen Straftäters dieser durch gezielte Betreuung von Sicherheitsgefährdungen abgehalten werden könnte. Zu kurz gegriffen war die Vision Herolds insofern, als sie die repressiven, ja totalitären Möglichkeiten moderner sicherheitsbehördlicher Datenverarbeitungstechnik unterschätzte.

Dessen ungeachtet treibt die Vorstellung von der Kriminalitätsbekämpfung und -vorsorge durch Datenverarbeitung weiterhin gefährlich utopistische Blüten. So äußerte der Präsident der Internationalen Gesellschaft für Forensische Genetik Bernd Brinkmann die Vision, man werde in fünf bis zehn Jahren in der Lage sein, Phantombilder von Straftätern mit Hilfe von Genanalysen zu erstellen. Wenn schon heute Haar- und Augenfarbe genetisch erkannt werden könnten, so würden es bald auch die Form der Stirn oder der Augenpartie sein. Auch der Griff in die Seele des Menschen, glaubt man, sei durch die Suche nach Aggressions-, Egoismus-, Sex- oder Abnormitäts-Genen möglich. Nicht minder absurd ist die Hoffnung von Bundesinnenminister Schily, mit der pro-aktiven Erfassung von Fingerabdrücken, politischen Gesinnungen, Mitgliedschaften, Bank- und Flugbewegungen vor allem von Flüchtlingen und Islamisten ein Rezept gegen den Terrorismus gefunden zu haben.